

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 - Geltungsbereich

1.1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen“) und die ggf. zusätzlich vereinbarten Bedingungen in den Auftragsformularen, den Anlagen hierzu (nachfolgend gemeinsam nur noch „das Auftragsformular“), den etwaigen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen und der jeweiligen produktspezifischen Preisliste (zusammen „der Vertrag“ oder „die Vertragsbedingungen“) gelten für alle Telekommunikationsdienstleistungen und sonstigen damit zusammenhängenden Serviceleistungen (nachstehend zusammen „Leistungen“), welche die NX4 Networks GmbH (nachfolgend „NX4“) für den Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“) erbringt.

Im Falle von Widersprüchen

zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Bedingungen im jeweiligen Auftragsformular und den produktspezifischen Leistungsbeschreibungen gelten die Regelungen in folgender Reihenfolge: Preisliste, Auftragsformular, produktspezifische Leistungsbeschreibungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn NX4 ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Für die Leistungen gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen des TKG (Telekommunikationsgesetz), des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) und andere zwingende einschlägige gesetzliche Vorschriften.

1.3 NX4 erbringt die Leistungen zu den Preisen, die sich aus der jeweils gültigen und mit dem Kunden vereinbarten Preisliste der jeweiligen Leistung ergeben. Die jeweils gültige Preisliste kann unter www.nx4you.de eingesehen werden.

1.4 NX4 hat das Recht jederzeit Änderungen der Vertragsbedingungen, der Preise oder der Leistungen vorzunehmen. NX4 wird den Kunden mindestens sechs Wochen vor dem Inkrafttreten (schriftlich oder elektronisch) über Änderungen informieren. Bei Änderungen zuungunsten des Kunden kann der Kunde den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich kündigen. Die Änderung gilt als genehmigt und wird zum Änderungszeitpunkt wirksam, wenn der Kunde sein Kündigungsrecht nicht innerhalb der oben genannten Monatsfrist ausübt. In der Änderungsmitteilung weist NX4 den Kunden auf das Kündigungsrecht hin.

1.5 Die AGB und die jeweils Besonderen Geschäftsbedingungen gelten bis zur vollständigen Beendigung des Vertragsverhältnisses.

1.6 Entgegenstehende oder von diesen AGB und/oder der jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt NX4 nicht an, es sei denn, NX4 hat ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.

§ 2 - Vertragsabschluss

2.1 Der Vertragsabschluss (Auftrag) erfolgt schriftlich, fernmündlich oder über das Internet und bedarf zum wirksamen Vertragsschluss des Zugangs einer schriftlichen Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) durch NX4 bzw. der tatsächlichen Kundenschnittstelle. Sämtliche Änderungen des ursprünglichen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Annahme durch NX4 in Textform.

2.2 Angebote von NX4 sind immer freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. NX4 ist nicht verpflichtet, den Auftrag des Kunden anzunehmen. Der Kunde hält sich 12 Wochen an sein Auftrag gegenüber NX4 gebunden.

2.3 NX4 ermöglicht dem Kunden den Zugang über verteilte Netzverteilerknoten, sogenannte Points of Presence (POPs). Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten POPs besteht nicht. Die Bereitstellung der Leistung ist nur über vorgenannte POPs möglich. Der Aufbau dieser POPs hängt von den Ausbauplänen der NX4 bzw. von der Verfügbarkeit von Vorlieferanten ab. Auch ist es möglich, dass aufgrund von Kapazitätsgrenzen, technischen oder betrieblichen Hindernissen zwischen dem POP, NX4 und dem Hausanschlusspunkt eine Teilnehmeranschlussleitung (TAL) nicht realisiert werden kann. Insoweit kann die Bereitstellung nicht flächendeckend garantiert werden. Sollte nach Vertragsschluss eine Installation und Inbetriebnahme beim Kunden aus den zuvor genannten infrastrukturellen oder technischen Gründen scheitern, behält sich NX4 zunächst vor, dem Kunden eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, sind sowohl NX4, als auch der Kunde berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden aus dem Wegfall des Vertrages sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 3 - Vorleistung

3.1 NX4 darf zur Leistungserbringung Erfüllungsgehilfen einsetzen, ohne dass ihre vertraglichen Pflichten davon berührt werden.

3.2 Soweit NX4 auf Vorleistungen anderer Netzbetreiber zurückgreifen muss, kann NX4 die Qualität und Verfügbarkeit ihrer Leistungen, insbesondere der Netze und Verbindungen, nicht beeinflussen und hat diesbezügliche Störungen daher nicht zu vertreten. Übertragungsprobleme, die auf Störungen im Netz oder auf Anschlüssen anderer Netzbetreiber zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung einer etwaigen Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Soweit Qualität und Verfügbarkeit des Netzes und die Erreichbarkeit von Verbindungen durch eine vom Kunden verursachte Netzüberlastung beeinträchtigt wird, hat NX4 die diesbezüglichen Störungen nicht zu vertreten.

§ 4 - Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Sämtliche in diesen AGB und sonstigen Vertragsbestandteilen genannten Kundenpflichten sind Hauptleistungspflichten und bilden die wesentliche Grundlage für die Erbringung der Leistungen durch NX4.

4.2 Der Kunde wird die ihm von NX4 überlassenen Zugangsdaten geheim halten und einen Zugriff Dritter auf die Zugangsdaten vermeiden, insbesondere die überlassenen Daten Dritten nicht frei zugänglich machen. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche aufgrund missbräuchlicher Nutzung des Zugangs entstehende Kosten

zu tragen. Der Kunde stellt NX4 insofern von Ansprüchen Dritter frei.

4.3 Der Weiterverkauf oder die sonstige (unentgeltliche) Überlassung der Leistung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von NX4 und ist ohne diese unzulässig. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind auch verbundene Unternehmen des Kunden.

4.4 Der Kunde hat jede Änderung seiner Daten, die für die Abwicklung des Vertrages und/oder die Nutzung der Leistung erforderlich sind, NX4 unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch eine schuldhaft verzögerte Übermittlung solcher Daten verursacht werden, hat der Kunde NX4 zu erstatten.

4.5 Soweit für die Realisierung der TAL erforderlich, trägt der Kunde dafür Sorge, dass innerhalb eines Monats nach Aufforderung von NX4 ein Vertrag über die Nutzung von Grundstücken gemäß § 45a TKG vorliegt. Für den Zeitraum, für den kein solcher Nutzungsvertrag vorliegt, ist NX4 von der Leistungspflicht befreit.

Nach fruchtlosem Ablauf der Monatsfrist kann NX4 den Vertrag mit dem Kunden kündigen. Im Falle der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, NX4 Kosten zu ersetzen, die NX4 im Vertrauen auf die Erfüllung des Vertrages entstanden sind.

4.6 Der Kunde ist verpflichtet, NX4 sowie deren Lieferanten im für den Aktivierungsprozess notwendigen Umfang Zutritt zu den Räumlichkeiten zu verschaffen und die erforderlichen Stellflächen für Technischeinrichtungen sowie geeignete Leitungswege, Strom und Erdung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.7 Als notwendige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung sind beim Kunden in Abhängigkeit von der technischen Zugangsvariante bestimmte Anschlussgeräte zu installieren (bspw. Modem, Router). Der Kunde ist insoweit bei Vertragsschluss zur Abnahme und Installation der Anschlussgeräte verpflichtet.

4.8 Die dem Kunden für die Vertragsdauer überlassene technischen Einrichtungen bleiben – soweit nichts anderes vereinbart wird – Eigentum von NX4. Bei Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust ist NX4 unverzüglich zu informieren.

Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann NX4 den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen. Im Falle der Zerstörung des Geräts bzw. der technischen Einrichtungen, die auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist, hat der Kunde die erforderlichen Reparaturkosten bzw. bei Unmöglichkeit der Reparatur, den aktuellen Zeitwert, höchstens jedoch einen Betrag in Höhe von 500,00 € zu ersetzen.

4.9 Der Kunde ist verpflichtet, in die Kundenräume eingebrachte Gegenstände, Anlagen, Geräte sowie Hard- und Software der NX4 sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor schädlichen Einflüssen wie z. B. elektrischer Fremdspannung oder magnetischer Wirkung fernzuhalten. Eingriffe in die technischen Anlagen (z. B. durch Öffnen) oder Veränderungen dürfen nur von NX4 vorgenommen werden.

4.10 Der Kunde ist verpflichtet, die Einrichtungen innerhalb seiner Räumlichkeiten ausreichend gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung durch Dritte oder durch höhere Gewalt, z. B. durch Blitzschlag, zu sichern und zu versichern; in diesen Fällen hat der Kunde keine Ersatz-/Schadensersatzansprüche gegenüber NX4.

4.11 Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeendigung die von NX4 zur Verfügung gestellten Geräte bzw. technische Einrichtungen (z. B. Router) vollständig innerhalb von zehn Werktagen in einwandfreiem Zustand auf seine Kosten an NX4 bzw. an den von NX4 benannten Logistikpartner zurückzusenden. Die Kosten des Versandes sind vom Kunden zu übernehmen. Macht der Verbraucher Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, hat er die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen. Im Übrigen gilt die Widerrufsbelehrung.

4.12 Der Kunde ist verpflichtet, die bereitgestellten Telekommunikationsdienste (Zugang) nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine rechtswidrigen Handlungen im Rahmen der Nutzung gegenüber Dritten zu begehen und Schutzrechte Dritter nicht zu verletzen. Der Kunde verpflichtet sich, keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten oder auf solche Informationen hinzuweisen, die einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt haben. Der unaufgeforderte Versand von E-Mails an Dritte, insbesondere zu Werbezwecken (Mail-Spamming) bzw. zu missbräuchlichem Posting von Nachrichten in Newsgroups, insbesondere zu Werbezwecken (News-Spamming), ist untersagt.

§ 5 - Bereitstellung der Leistungen/Leistungsbestimmung

5.1 Die Leistungserbringung wird durch NX4 mangels abweichender Vereinbarung nach der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt, welche unter www.nx4you.de eingesehen werden kann. NX4 bzw. der Installationspartner vereinbaren mit dem Kunden für den Kunden verbindliche Termine; Termine gelten für NX4 erst dann als verbindlich, wenn diese von NX4 als solche bestätigt werden.

5.2 Die Bereitstellung bzw. Installation erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt. Sofern der Kunde Terminabsprachen für die Bereitstellung/Standardinstallation/Erweiterte Installation

nicht einhält, ist NX4 berechtigt, den ihr entstandenen Verzugschaden geltend zu machen, insbesondere eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 50,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu erheben und gesondert zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass NX4 ein Schaden bzw. ein Aufwand überhaupt nicht oder niedriger als die Pauschale entstanden ist.

5.3 Die Leistung von NX4 ist mit abgeschlossener Installation bereitgestellt. Die Installation gilt als am Tag des vereinbarten Installationstermins abgeschlossen, es sei denn, der Kunde teilt NX4 binnen fünf Werktagen nach dem vereinbarten Installationstermin

mit, dass die Installation nicht bzw. fehlerhaft ausgeführt wurde.

5.4 NX4 wird dem Kunden die gemäß produktspezifischer Leistungsbeschreibung kundenseitig erforderlichen Anschlussgeräte für die jeweilige Zugangsvariante zu den jeweils im Auftragsformular bzw. der Preisliste enthaltenen Bedingungen zur Nutzung zur Verfügung stellen. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde für die Installation der Anschlussgeräte verantwortlich. NX4 überlässt hierzu eine Installationsanleitung, die vom Kunden zu beachten ist. Die Vorhaltung von anschlusskompatiblen Anwender-Endgeräten liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Soweit es NX4 aus technischen und/oder betrieblichen Gründen notwendig

erscheint, kann NX4 die Anschlussgeräte auf eigene Kosten während der Vertragslaufzeit jederzeit austauschen. Ggf. auf Kundenwunsch vereinbarte Installationsleistungen werden von einem zertifizierten Installationspartner von NX4 durchgeführt und von diesem zu dessen Bedingungen direkt abgerechnet.

5.5 Die Administration der Anschlussgeräte erfolgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart

wird, ausschließlich durch NX4. Konfigurationsrelevante Parameter werden grundsätzlich durch NX4 vergeben.

5.6 NX4 behält sich das Recht vor, den Leistungsumfang der technischen Entwicklung oder Veränderungen von regulatorischen oder anderen für die Leistungserbringung wesentlichen Umständen anzupassen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Ferner behält sich NX4 das Recht vor, Leistungen zu ändern sowie Änderungen der Technik oder Systeme vorzunehmen, auch wenn dies bauliche Maßnahmen bzw. Änderungen in den Systemeinstellungen erforderlich macht, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten

verpflichtet, auf das Änderungsverlangen innerhalb der von NX4 angemessen gesetzten Frist zu reagieren. Verletzt der Kunde diese Mitwirkungspflicht, kann NX4 den Vertrag nach erneutem Abhilfeverlangen unter Fristsetzung von 3 Tagen gemäß § 7.3 kündigen.

5.7 Voraussehbare und/oder notwendige Betriebsunterbrechungen werden dem Kunden rechtzeitig bekanntgegeben und falls möglich, im Voraus abgesprochen. Zur Wartung von Geräten und Leitungen notwendige Betriebsunterbrechungen sind zu dulden. Bedarf es in diesem Zusammenhang einer Mitwirkungspflicht des Kunden, insbesondere in Zusammenhang mit dem Austausch eines Anschlussgerätes, so hat der

Kunde die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme während der üblichen Geschäftszeiten zu dulden bzw. beim Austausch der Anschlussgeräte mitzuwirken.

5.8 In Bezug auf die dem Kunden nach diesem Vertrag eventuell bereitgestellte Software wird ihm für die Dauer des Vertrages ein einfaches nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Der Kunde erklärt sich bereits jetzt mit den jeweiligen Nutzungsbedingungen des Softwareherstellers einverstanden.

§ 6 - Gewährleistung und Störungsbeseitigung

6.1 Soweit im Falle einer Leistungsstörung die Service Level Agreements über Störungsbeseitigung, Vertragsstrafe und Gutschriften Anwendung finden, gehen diese Regelungen den nachfolgenden Regelungen vor. Im Übrigen gilt Nachstehendes.

6.2 NX4 erbringt die Leistung im Rahmen der Individualvereinbarung, der Leistungsbeschreibung

und der Service Level Agreements sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive deren besonderen Bestimmungen.

6.3 Zusicherungen oder Garantien einzelner Leistungen sind von NX4 ausdrücklich schriftlich als solche zu bezeichnen.

6.4 Ist eine von NX4 überlassene Einrichtung mit einem Mangel versehen, sodass der vertragsgemäße Gebrauch der überlassenen Einrichtung nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird, hat der Kunde das Recht, von NX4 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Mängelbeseitigung zu verlangen.

6.5 Der Kunde ist verpflichtet, NX4 Mängel und/oder das Auftreten von erkennbaren Störungen unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung).

6.6 Ist eine von NX4 erbrachte Leistung mangelhaft, so behält sich NX4 vor, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern. Sollte die Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise für die Dauer der Schlechtleistung entsprechende Herabsetzung des Zahlungs-/Mietentgeltes oder eine Gutschrift entsprechend den Regelungen der jeweiligen Service Level Agreements der einzelnen Leistungen verlangen. Sofern die Nachbesserung trotz zweimaliger angemessener Nachfrist fehlgeschlagen ist, steht dem Kunden das Weiteren das Recht zur außerordentlichen Kündigung der jeweils mangelhaften Leistung zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

6.7 NX4 verpflichtet sich, im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten sowie nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, Störungen des Netz- und Verbindungsbetriebs unverzüglich zu beseitigen. NX4 haftet jedoch nicht für Störungen, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich Dritter (etwa eines anderen Netzbetreibers) haben. NX4 ist jedoch bemüht an der Beseitigung auch solcher Störungen mitzuwirken.

6.8 Eine Haftung für verspätete Ausführung der Mängelbeseitigung bzw. Entstörung tritt nur ein, wenn der Kunde eine Störungsmeldung angezeigt hat und NX4 oder deren Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, soweit erforderlich, tatsächlichen Zutritt in die entsprechenden Räumlichkeiten verschafft hat.

6.9 NX4 behält sich zeitweilige Beschränkungen der vertraglichen Leistungen aus den in den Ziffern 3.2, 4.4, 5.1, 5.4 und 5.6 genannten Gründen vor.

6.10 Die Störungsbeseitigungspflicht entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat oder wenn eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vorliegt. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch Eingriffe des Kunden in die Anschlussgeräte (z. B. Software Update), unerlaubte Eingriffe

des Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte in die von NX4 zur Verfügung gestellte Leistung (Dienste) und/oder Anlagen oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht sind.

6.11 In Fällen, in denen der Kunde seinen Anschluss nicht über die von NX4 bereitgestellten Anschlussgeräte betreibt, sondern über selbst eingebrachte Hardware, ist im Falle einer Störungsmeldung, vor der Entstörung durch NX4, die von NX4 bereitgestellten Anschlussgeräte zu installieren.

6.12 Der Kunde hat NX4 diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die NX4 durch die Überprüfung der Leistung oder Anlagen entstanden sind, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass NX4 wegen Ziffer 6.10 nicht zur Störungsbeseitigung verpflichtet war.

6.13 Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden zugleich Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung gesondert zu vergüten.

§ 7 - Vertragslaufzeit und Kündigung

7.1 Soweit im jeweiligen Auftragsformular oder den jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen nichts anderes bestimmt ist, hat der Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten, die mit Bereitstellung beginnt. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um weitere 12 Monate und kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Laufzeitverlängerung gekündigt werden.

7.2 Der Kunde ist berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages ein Upgrade seines Tarifes jederzeit, ein Downgrade des Tarifes jedoch nur zum Ende der Vertragslaufzeit,

entsprechend der jeweils gültigen Preisliste vorzunehmen. Mit der Einrichtung des Tarifwechsels beginnt eine neue Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten, wenn die Restlaufzeit des Vertrages weniger als 24 Monate beträgt. Vorgenannter Satz zur Laufzeitregelung findet sinngemäß Anwendung, wenn der Kunde während der Vertragslaufzeit zusätzliche Optionen in Anspruch nimmt.

7.3 Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für NX4 liegt insbesondere vor,

(a) wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird oder

(b) bei Zweifeln der NX4 an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden trotz Aufforderung und Setzung einer Frist von 2 Wochen und er innerhalb dieser Frist keine angemessene Sicherheit geleistet hat.

Die Sicherheitsleistung ist angemessen, wenn sie mindestens dem durchschnittlichen Betrag der Entgelte für einen Zeitraum von 2 Monaten entspricht.

7.4 NX4 ist berechtigt, im Falle einer fristlosen Kündigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, bei Verträgen mit Vertragslaufzeitbindung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen nutzungsunabhängigen

Vergütung zu verlangen. NX4 ist bei Nachweis berechtigt, einen höheren Schaden geltend zu machen. Dem Kunden ist jedoch ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass NX4 kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7.5 Kündigt NX4 den Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund vor Mitteilung der Betriebsbereitschaft der Leistungen oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen.

§ 8 - Zahlungsbedingungen, Einwendungen

8.1 Die vom Kunden an NX4 zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen und vereinbarten Preisliste, welche unter www.nx4you.de eingesehen werden kann.

8.2 Vorbehaltlich gesonderter Regelungen ist das Entgelt monatlich – beginnend mit dem Tag der Bereitstellung der Leistung durch NX4 (Installation) – zu zahlen. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile des Kalendermonats zu zahlen, werden diese anteilig nach Tagen berechnet. Einmalig zu zahlende Entgelte, wie z. B. die Bereitstellungsgebühren, sind ebenfalls mit dem Tag der Bereitstellung der Leistung durch NX4 zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt für monatlich zu entrichtenden Entgelte vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen monatlich für die im Vormonat in Anspruch genommene Leistung.

8.3 Alle Rechnungen werden mit ihrem Zugang fällig und zahlbar.

8.4 Bei Erhöhung von gesetzlichen Abgaben oder Steuern (z. B. Mehrwertsteuer) behält sich NX4 vor, die Preise automatisch um die entsprechende Erhöhung anzupassen, ohne dass dem eine Mitteilung an den Kunden vorausgehen müsste.

8.5 Der Kunde wird NX4 eine Ermächtigung zum Einzug der jeweils fälligen Rechnungsbeträge

erteilen und die Einzugsermächtigung für die Dauer des Vertrages aufrechterhalten. Sofern Rückbelastungen erfolgen, ist der Kunde verpflichtet, NX4 die daraus entstehenden Kosten – mindestens jedoch in Höhe eines Betrages von 10,00 € – zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, Bearbeitungsgebühren seien überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden.

8.6 Sofern vereinbart, werden Rechnungen dem Kunden über ein Internet-Kundenportal oder per E-Mail als Online-Rechnung bereitgestellt. Nach Bereitstellung der Rechnung wird der Kunde per E-Mail hierüber informiert. Eine Rechnungsübersendung per Briefpost erfolgt in diesem Fall nicht. Die Zahlungsbeträge für die Dienstleistungen werden frühestens 7 Werktage nach Zugang der E-Mail vom Konto des Kunden eingezogen, wenn und soweit der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen gegen die Rechnung erhoben hat.

8.7 Der Kunde hat Einwendungen gegen ihm berechnete Forderungen innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei NX4 geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 8.8 dieser AGB als Genehmigung. NX4 wird mit der Entgeltforderung auf die Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verbindungsdaten werden von NX4 nach den gesetzlichen Vorschriften gespeichert bzw. gelöscht. Unterlässt der Kunde die Erhebung von Einwendungen innerhalb von 8 Wochen nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch bis zur Löschung der Verkehrsdaten innerhalb der gesetzlich vorgesehene Frist, gilt die jeweilige Rechnung seitens des Kunden nach Maßgabe des § 45 i TKG als genehmigt.

8.8 War der Kunde ohne Verschulden gehindert die Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht wurde, trifft NX4 keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

8.9 Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

8.10 Der Zugang der Online-Rechnungen gilt bei Nutzung des Internetportals mit Erhalt der Benachrichtigungs-E-Mail als erfolgt. Der Kunde verzichtet insofern auf die Einrede, dass die Rechnung ihm nicht zugegangen sei.

§ 9 - Verzug

9.1 Der Kunde kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung von NX4, die nach Eintritt der Fälligkeit einer Forderung erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Kunde in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann NX4 Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe verlangen.

9.2 NX4 ist des Weiteren berechtigt, evtl. durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten pauschal mit 5,00 € zu berechnen. Dem Kunden bleibt es ausdrücklich vorbehalten nachzuweisen, dass NX4 im Einzelfall kein, oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 10 - Sperre

10.1 NX4 ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistung durch den Kunden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen zu sperren. Der Kunde bleibt auch während der rechtmäßigen Sperrung zur Zahlung der vereinbarten verbindungsunabhängigen

Vergütung sowie der aufgelaufenen Außenstände verpflichtet.

10.2 NX4 ist insbesondere berechtigt, den Anschluss bzw. den Zugang des Kunden ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre) wenn

(a) sich der Kunde mit einem Betrag von mindestens 75,00 € in Zahlungsverzug befindet, eine geleistete Sicherheit verbraucht ist und NX4 dem Kunden diese Sperre mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich, unter Hinweis auf die Möglichkeit Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten zu suchen, angedroht hat oder

(b) NX4 gesicherte Kenntnis davon hat, dass der Kunde unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften die Telekommunikationsdienste der NX4 missbräuchlich verwendet, insbesondere rechtswidrige oder sittenwidrige Handlungen vornimmt, wie z. B. unaufgefordert E-Mails an Dritte versendet (Mail-Spamming, News-Spamming) und wenn der Kunde das missbräuchliche Verhalten trotz Abmahnung mit kurzer Fristsetzung nicht abstellt.

10.3 Im Übrigen ist NX4 ohne Einhaltung einer Wartefrist und ohne Ankündigung nur dann berechtigt, eine Sperrung vorzunehmen, wenn

(a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder

(b) eine Gefährdung der Einrichtung der NX4 bzw. der Vertragspartner der NX4, insbesondere des Netzes durch Rückwirkungen von Einrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder

(c) das Entgeltaufkommen im Vergleich zu den vorangegangenen 6 Abrechnungszeiträumen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen beanstanden wird und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist.

10.4 Sperrungen werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betreffenden Dienst beschränkt und unverzüglich aufgehoben, sobald die Gründe für die Durchführung entfallen sind. Soweit eine Abgangssperre möglich ist, wird vor einer Sperre des allgemeinen Netzwerkzugangs eine einwöchige Abgangssperre durchgeführt.

§ 11 - Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht / Abtretung

11.1 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

11.2 Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur ausüben, wenn seine Ansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

11.3 Der Kunde darf Ansprüche gegenüber NX4 nicht an Dritte ohne Zustimmung von NX4 abtreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

§ 12 - Haftung, höhere Gewalt

12.1 Für Schäden, die von NX4, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet NX4 unbeschränkt.

12.2 Für andere Schäden des Kunden (z. B. auch bei Erbringung von Installationsarbeiten) haftet NX4 nur, falls der Schaden

(a) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist oder

(b) im Falle von leichter Fahrlässigkeit, soweit es sich um die Verletzung einer Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Im Falle von

(b) ist die Haftung von NX4 der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für NX4 vernünftigerweise vorhersehbar waren; dies gilt auch für den Schadensumfang; im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12.3 Die gesetzliche Haftung für Personenschäden sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, einschließlich des Produkthaftungsgesetzes, bleibt unberührt.

12.4 Soweit die Haftung wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, sonstiger Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.5 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von NX4 liegende und von NX4 nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Ausfälle von Telekommunikationsverbindungen oder

Gateways anderer Netzbetreiber, auf die NX4 im Rahmen der Erbringung ihrer Leistung zurückgreifen muss, entbinden NX4 für ihre Dauer sowie für eine angemessene Anlaufzeit von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung.

§ 13 - Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

13.1 Personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder die einschlägigen Regelungen des TKG, BDSG bzw. die im Übrigen einschlägigen Rechtsvorschriften es anordnen oder erlauben.

13.2 NX4 ist berechtigt, sich für die Auftragsbearbeitung, die Kundenbetreuung, die Reklamationsbearbeitung, die Rechnungsstellung, das Mahnwesen und die Forderungsbeitreibung der Dienste Dritter zu bedienen. Für die Erbringung dieser Dienste dürfen den Dritten von NX4 gemäß der einschlägigen gesetzlichen Regelungen personenbezogene Daten des Kunden übermittelt und von diesen zu den genannten Zwecken verarbeitet werden, welche die Verbindungs- und Bestandsdaten betreffen (Kundenanschrift, Entgeltabrechnungsdaten, Zahlungsverhalten).

13.3 Der Kunde willigt ein, dass NX4 vorgenannte Daten an Dritte für vorgenannte Zwecke übermittelt und Dritte diese Daten zu den genannten Zwecken verarbeiten und speichern. Die Übermittlung an Dritte zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde hat hierzu zuvor schriftlich eingewilligt. Die beauftragten Dritten sind zur Wahrung des Datenschutzes und Fernmeldegeheimnisses entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 14 - Bonitätsprüfung

14.1 Der Kunde willigt ein, dass NX4 Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über den Kunden zur Feststellung der Kreditwürdigkeit einholt. NX4 ist ferner berechtigt, anerkannten Wirtschaftsauskunfteien Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens zu übermitteln, sofern dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen geboten ist und keine schutzwürdigen Interessen des Kunden entgegenstehen.

14.2 Der Kunde kann bei NX4 Auskunft über Name und Anschrift der Wirtschaftsauskunfteien verlangen, mit denen NX4 im Rahmen dieser Vertragsabwicklung Daten ausgetauscht hat.

§ 15 - Maßnahmen bei Sicherheits- oder Integritätsverletzungen, Bedrohungen oder Schwachstellen

NX4 wird Sicherheits- und Integritätsverletzungen, Bedrohungen oder – beim Auftreten anderer Schwachstellen – diese unverzüglich überprüfen und sämtliche technisch, praktisch, organisatorisch und gesetzlich möglichen Maßnahmen, insbesondere auch nach dem Sicherheitskonzept, zur Beseitigung der Beeinträchtigung ergreifen. Gleichzeitig wird NX4 entsprechende organisatorische Vorsorgemaßnahmen ergreifen, insbesondere die Anpassung des Sicherheitskonzeptes, um zukünftig entsprechende Beeinträchtigungen bestmöglich zu versuchen zu verhindern.

§ 16 - Anbieterwechsel

16.1 NX4 stellt bei einem Anbieterwechsel sicher, dass die Leistungen des abgebenden Unternehmens gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen werden, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst für den Kunden nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 entsprechend.

16.2 NX4 weist darauf hin, dass die Entgeltzahlung bis zum erfolgten Anbieterwechsel gegenüber dem abgebenden Unternehmen sich nach dem ursprünglich mit diesem vereinbarten Vertrag richtet.

16.3 Der Kunde kann im Fall geografisch gebundener Rufnummern an einem bestimmten Standort und im Falle nicht geografisch gebundener Rufnummern an jedem Standort seine Rufnummer behalten (Portierung). Das gilt jedoch nur innerhalb der Nummernräume oder Nummernteilräume, die für den Telefondienst festgelegt wurden. Insbesondere ist die Übertragung von Rufnummern für Telefondienste an festen Standorten zu solchen ohne festen Standort und umgekehrt unzulässig.

16.4 Im Falle der Rufnummernübertragung erfolgt die technische Aktivierung der Rufnummer innerhalb eines Kalendertages.

16.5 Die Kosten der Rufnummernübertragung richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste der NX4.

§ 17 - Umzug

17.1 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, ist NX4 verpflichtet, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz wechselt, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte zu erbringen, soweit die Leistung dort angeboten wird. Abweichende technische Realisierungsarten oder Produktbezeichnungen bleiben ungeachtet.

17.2 Der Kunde hat den Umzug, den Zeitpunkt des Umzuges sowie die neue Adresse NX4 rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Monat vor Durchführung des Umzuges schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

17.3 NX4 kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, das jedoch nicht höher sein darf, als das für die Schaltung eines Neuanchlusses vorgesehene Entgelt. Das Entgelt für den Umzug ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste der NX4.

17.4 Wird die Leistung von NX4 nicht am neuen Wohnsitz im Sinne der Ziffer 6.1 angeboten, ist der Verbraucher zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Kündigung hat der Kunde den Umzug z. B. durch die Kopie der Ab- bzw. Ummeldebeseinigung oder auch den neuen Mietvertrag, soweit die neue Adresse und die Unterschrift der Vertragspartner erkennbar sind zu belegen. Der Kunde kann den Vertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem der Umzug erfolgt. Teilt der Kunde den Umzug erst zu einem späteren Zeitpunkt mit, wird die Kündigung erst zum Ende des Monats, in dem die Mitteilung erfolgt, wirksam.

§ 18 - Streitbeilegungsverfahren

18.1 Kommt es zwischen NX4 und dem Kunden zum Streit darüber, ob NX4 dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung aus dem Vertrag i.S.d. AGB hat und die im Zusammenhang mit den Kundenschutzvorschriften (§§ 43 a, 43 b, 45 und 46 TKG) oder Universaldienstleistungen (§ 84 TKG) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009, stehen, so kann der Kunde bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

18.2 Die Antragstellung auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hat der Kunde in Textform vorzunehmen. Für die Antragstellung im Online-Verfahren wird auf die weiteren Informationen auf der Internetseite der Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) verwiesen.

§ 19 - Telefonbucheintrag

Auf Wunsch des Kunden werden dessen Rufnummer(n), Name, Adresse und sonstige Angaben in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis aufgenommen. Bei Abschluss eines NX4 Privatkundenvertrages kann auf Wunsch des Kunden auch die Firma oder Berufsbezeichnung aufgenommen werden. Der Vermerk führt in diesem Fall ausdrücklich nicht dazu, dass die Service Level Agreements über Störungsbeseitigung, Vertragsstrafe und Gutschriften eingreifen. Es handelt sich auch in diesem Fall um eine reines Privatkundenprodukt, Vertragspartner kann auch weiterhin lediglich ein Verbraucher sein.

§ 11 - Grundstückseigentümergeklärung

11.1 NX4 kann den Abschluss des Vertrages davon abhängig machen, dass der Kunde NX4 eine Einverständniserklärung vorlegt, die von dem Eigentümer oder dem sonst dinglich Berechtigten unterzeichnet ist, dessen Grundstück von der Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistungen von NX4 betroffen ist (Nutzungsvertrag nach TKG).

11.2 Falls der Grundstückseigentümer nach Abschluss des Vertrages die Anbringung von Vorrichtungen versagt, die zur Errichtung des Zugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind, kann NX4 vom Vertrag zurücktreten.

11.3 Soweit NX4 das Zustandekommen des Vertrages vom Nutzungsvertrag abhängig gemacht hat, kann NX4 im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrages die Fortsetzung des Vertrages davon abhängig machen, dass eine entsprechende Grundstückseigentümergeklärung des neuen Eigentümer vorliegt oder dass geeignete Vorkehrungen von Seiten des Kunden geschaffen werden, dass die ursprüngliche Grundstückseigentümergeklärung auch den neuen Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten rechtlich bindet.

§ 20 - Sonstiges

20.1 NX4 ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Teilen oder im Ganzen an mit NX4 verbundene Unternehmen (vgl. §§ 15 ff. AktG), Rechtsnachfolger oder Übernehmer von Betriebsteilen zu übertragen. NX4 wird den Kunden entsprechend schriftlich darüber unterrichten.

20.2 Sofern nach diesen Vertragsbedingungen Erklärungen schriftlich abzugeben sind, können diese auch durch telekommunikative Übermittlung in Textform (z. B. durch Telefax oder E-Mail) oder in sonstiger Textform (z. B. durch Online-Formular auf der Website von NX4) erfolgen.

20.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem durch diese Vertragsbedingungen begründeten Vertragsverhältnis ist Erlenbach, sofern der Kunde eingetragener Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört.

20.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt in diesem Fall eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem gemeinsam gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Regelungslücken.

20.5 Abweichungen von den vertraglichen Regelungen bedürfen der Schriftform, eine Änderung der Schriftform kann nur schriftlich erfolgen.

20.6 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen NX4 und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und sonstiger internationaler Übereinkommen.